



Beschlussvorlage

BV0004/2023

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur		14.03.2023
Hauptausschuss		21.03.2023
Stadtverordnetenversammlung		28.03.2023

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachbereich IV - Gemeinwesenbeauftragte**

Betreff: Beschluss über die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstellen der Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstellen der Stadt Hennigsdorf wie folgt:

Die Zuständigkeit der Schiedsstelle Nord erstreckt sich auf die Schönwalder Straße, Bötzwowstraße, Hafenstraße, sowie des davon nördlich gelegenen Stadtgebietes.

Die Zuständigkeit der Schiedsstelle Süd erstreckt sich auf das Stadtgebiet südlich der Schönwalder Straße, Bötzwowstraße, Hafenstraße.
Das Stadtgebiet Stolpe-Süd wird der Schiedsstelle Süd zugeordnet.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 17.12.2022 ist das Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen und Gütestellengesetz – BbgSchGG) in Kraft getreten.

Die Einrichtung von Schiedsstellen ist in § 47 geregelt.

Entsprechend § 47 (1) des Gesetzes richtet jede Gemeinde zur Durchführung von Schlichtungsverfahren eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie.

Sind mehrere Schiedsstellen errichtet, bestimmt die Gemeinde deren Zuständigkeitsbereiche.

Die Stadt Hennigsdorf unterhält zwei Schiedsstellen (Hennigsdorf Nord und Hennigsdorf Süd), so dass die Notwendigkeit besteht, die Zuständigkeitsbereiche verbindlich festzulegen.

Graphisch dargestellt wird dies in der Anlage zur Beschlussvorlage.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

III. Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Anlagen:

Grenzverlauf Schiedsstellen Hennigsdorf Nord und Schiedsstelle Hennigsdorf Süd

Hennigsdorf, 20.02.2023

gez. Th. Günther
Bürgermeister